

Zentrum für Neurowissenschaften (ZfN) Verwaltungs- und Benutzungsordnung

I. Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 28 UG

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 23.07.2003 die Errichtung des Zentrums für Neurowissenschaften (ZfN) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde mit Beschluss vom 17.07.2003, vorbehaltlich des Beschlusses des Senats in seiner Sitzung am 23.07.2003, erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Neurowissenschaften (ZfN) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 24.09.2003 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen (vgl. § 28 Abs. 5 UG).

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Neurowissenschaften (ZfN) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 Universitätsgesetz (UG).
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär neurowissenschaftlicher Forschung und Lehre.

§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder

- (1) Dem Zentrum können neurowissenschaftliche Projektbereiche solcher Professuren zugeordnet werden, die
 - a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind,
 - b) neurowissenschaftliche Forschung betreiben und
 - c) bereit und in der Lage sind,
 - an der interdisziplinären neurowissenschaftlichen Forschung aktiv teilzunehmen,

- in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das ZfN einzusetzen, und
 - Drittmittel für neurowissenschaftliche Projekte einzubringen bzw. einzuwerben.
- (2) Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.
 - (3) Über die Zuordnung von Projektbereichen entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat.
 - (4) Die Professuren, deren Projektbereich vom Direktorium in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen - insbesondere solche im Bereich der Regio-, die neurowissenschaftliche Forschung betreiben, können vom Direktorium auf drei Jahre zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden; eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4 Direktorium

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus drei wissenschaftlichen Mitgliedern (§ 28 Abs. 7 UG), die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt werden. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführender Direktor/Direktorin werden vom Rektorat der Universität bestellt.
- (2) Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden neurowissenschaftliche Forschungsvorhaben und stellt sie im Benehmen mit der Mitgliederversammlung in einen Finanzierungsplan ein.
- (4) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor/Direktorin (§ 5) in der Regel einmal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung verlangen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor/Geschäftsführenden Direktorin.

Der Geschäftsführende Direktor/Die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner/ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor/Die Geschäftsführende Direktorin
- führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
 - vertritt das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität und nach außen,
 - beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung, sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein, und
 - unterrichtet die Mitgliederversammlung und das Rektorat über die Geschäftsführung, sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Semester einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor/Die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.

§ 7 Erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den assoziierten Mitgliedern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen, und kann diesem Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal jährlich einberufen. Er/Sie leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmberechtigten kann die Einberufung verlangen.

§ 8 Begutachtung

Die Arbeiten des ZfN werden in regelmäßigen Abständen von einem unabhängigen Gutachterausschuss überprüft. Die Zusammensetzung und Besetzung dieses Ausschusses wird auf Vorschlag des Zentrums vom Rektorat bestimmt.

§ 9 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden über die eingebrachten Mittel hinaus angemessen an den der Universität für das Zentrum gesondert zugewiesenen Mitteln beteiligt.
- (2) Die Zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

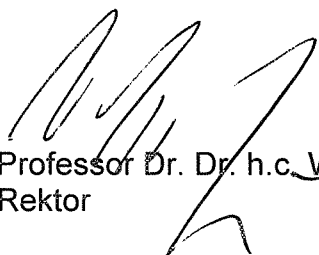
§ 10 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Mitglieder der Universität und andere Personen können mit neurowissenschaftlichen Vorhaben, die für die Aufgaben des Zentrums relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt.
- (3) Für die Benutzung durch andere Personen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VvV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 21. Oktober 2003



Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor